

Richtlinien für die Vergabe von Bauleistungen an und in kirchlichen Gebäuden und Räumen

In der Neufassung vom 1. Februar 2022

(ABl. 2022 S. 38)

Das Landeskirchenamt beschließt aufgrund des Artikels 87 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. 1984 S. 14), zuletzt geändert am 5. September 2020 (ABl. 2020 S. 159) in Verbindung mit § 34 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (HKRG) vom 22. November 2019 (ABl. 2020 S. 102) nachstehende Richtlinie:

I. Allgemeine Vergabegrundsätze

1Bei der Vergabe von Bauleistungen im kirchlichen Bereich soll der sachgerechte, insbesondere wirtschaftliche Einsatz der den kirchlichen Körperschaften jeweils für Bauzwecke zur Verfügung stehenden Mittel gewährleistet werden. 2Überdies ist darauf zu achten, dass Bauaufträge an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen erteilt werden sowie wettbewerbsbeschränkenden und wettbewerbswidrigen Handlungsweisen entgegen gewirkt wird. 3Die Auftragsvergabe erfolgt grundsätzlich schriftlich.

II. Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A

Bei der Vergabe von Bauleistungen soll die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) in ihrer jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen angewendet werden.

III. Vergabearten

1Bei Bauleistungen von mehr als 30.000 Euro netto soll eine beschränkte Ausschreibung (gegebenenfalls nach öffentlicher Aufforderung, Teilnahmeanträge zu stellen – Öffentlicher Teilnahmewettbewerb –) durchgeführt werden. 2Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist nur mit Zustimmung des Landeskirchenamtes möglich. 3Wird eine Baumaßnahme durch Zuwendungen Dritter ganz oder anteilig finanziert, so sind deren Zuwendungsbedingungen zu beachten. 4Eine freihändige Vergabe kann bei Bauleistungen bis zu 30.000 Euro netto vorgenommen werden. 5Bei Aufträgen mit voraussichtlichen Kosten von mehr als 10.000 Euro netto sollen mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

IV. Auswahl des Bieterkreises

1Grundsätzlich soll zur Abgabe eines Angebotes nur aufgefordert werden, wer einer Kirche angehört, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) mitarbeitet. 2Zudem soll mindestens ein Unternehmen außerhalb des Gebietes der kirchlichen Körperschaft ansässig sein, die den Auftrag vergibt. 3Im Rahmen der Vergabe ist auf eine Streuung der aufgeforderten Unternehmen zu achten. 4Unternehmen, die mit der Ausarbeitung von Ausschreibungsunterlagen betraut waren, sollen bei der Auswahl des Bieterkreises keine Berücksichtigung finden.

V. Vertragsarten

1Bauleistungen sollen grundsätzlich im Rahmen von Einheitspreisverträgen vergeben werden. 2Werden Bauleistungen im Rahmen eines Pauschalvertrages vergeben, so ist darauf zu achten, dass dem Angebot eine detaillierte Baubeschreibung beigelegt ist.

VI. Vergabeunterlagen

1Bei der Gestaltung der Vergabe- und Vertragsunterlagen ist auf deren Vollständigkeit und auf eindeutige Formulierungen zu achten. 2Auf die Erstellung der Leistungsbeschreibung nach den Vorgaben der VOB/A ist ein hohes Maß an Sorgfalt zu verwenden. 3Dies gilt auch bei der Einholung von Angeboten im Wege der freihändigen Vergabe, da nur so eine Vergleichbarkeit der Angebote gewährleistet ist. 4Insbesondere müssen die Mengen nach dem tatsächlichen Bedarf ermittelt werden. 5Stundenlohnarbeiten sollen nur im Ausnahmefall angesetzt werden und bedürfen einer besonderen Begründung. 6Bei der Erstellung der Vergabeunterlagen ist auf die Vereinbarkeit mit der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B zu achten. 7Im Übrigen sind jeweils die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ der Landeskirche zu verwenden. 8Auf die Vereinbarung von Sicherheitsinhalten für die Vertragserfüllung soll verzichtet werden. 9Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Gewährleistung kann ab einer Abrechnungssumme von 30.000 Euro in der Regel 5 vom Hundert des Betrages als Sicherheitsleistung erhoben werden. 10Bei einer Abrechnungssumme ab 250.000 Euro ist eine solche Sicherheitsleistung zu erheben. 11Von den aufgeforderten Unternehmen ist eine Tarifreueerklärung zu fordern.

VII. Prüfung und Wertung der Angebote

1Die Angebote sind entsprechend den Vorgaben der VOB/A zu prüfen und zu werten. 2Durch interne Organisation ist sicherzustellen, dass die Erstellung der Ausschreibung einerseits und die Durchführung des Eröffnungstermins andererseits von verschiedenen Personen wahrgenommen werden. 3Der Zuschlag ist auf das – unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte – wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. 4Die Ortsansässigkeit eines Bieters allein stellt keinen Gesichtspunkt dar, der die bevorzugte Wertung eines An-

gebotes rechtfertigt. ⁵Sofern das relevante Angebot eine Abweichung von 20 vom Hundert zum nächst höheren Angebot aufweist, soll die Kalkulation des billigsten Angebotes überprüft werden. ⁶Bei Unklarheiten ist dem Bieter aufzugeben, die ordnungsgemäße Kalkulation seines Angebotes schlüssig nachzuweisen.

VIII. Dokumentation des Vergabeverfahrens

Auf eine Dokumentation des Vergabeverfahrens, insbesondere auf die Anfertigung von Niederschriften über den Eröffnungstermin und Vergabevermerken sowie auf die vertrauliche Behandlung und sorgfältige Verwahrung der Unterlagen, ist zu achten.

IX. Prüfung des Vergabeverfahrens

¹Das Landeskirchenamt ist Nachprüfungsstelle im Sinne der VOB/A für die Prüfung behaupteter Verstöße gegen die Einhaltung der Vergabebestimmungen bei Baumaßnahmen kirchlicher Körperschaften. ²Für die Prüfung von Vergabeverfahren sind dem Landeskirchenamt auf Anforderung unverzüglich die folgenden Unterlagen vorzulegen:

1. Vergabeunterlagen (Veröffentlichung, Aufforderung zur Angebotsabgabe, Firmenliste),
2. Niederschrift über den Eröffnungstermin mit Ergebnis der Angebotsprüfung,
3. Vergabevorschlag,
4. Vergabebeschluss,
5. Leistungsverzeichnis.

³Einwendungen gegen das Vergabeverfahren sind unverzüglich an das Landeskirchenamt weiterzuleiten. ⁴Bis zur Entscheidung des Landeskirchenamtes als Nachprüfungsstelle ist eine Zuschlagserteilung auszusetzen. ⁵Gegebenenfalls ist die Zuschlagsfrist nach den Regelungen der VOB/A zu verlängern.

X. Inkrafttreten

¹Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung¹ in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Vergabe von Bauleistungen an und in kirchlichen Gebäuden vom 25. Oktober 2016 (ABl. 2017 S. 19) außer Kraft. ³Zur Ausführung dieser Richtlinien werden verbindliche Formblätter zur Verfügung gestellt.²

⁴Für Dritte, die im Auftrag der kirchlichen Körperschaften Immobilien verwalten und die nicht selbst kirchliche Körperschaft sind bzw. nicht der verfassten Kirche zugeordnet sind, treten zunächst nur die Bestimmungen zu I., II. und VIII. in Kraft.

¹ 16. Mai 2022

² hier nicht abgedruckt, im landeskirchlichen Intranet verfügbar

